



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rimbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|----------------------------|---------|
| a) eine Kindergrabstätte | 25,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte | 25,00 € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 50,00 € |
| d) eine Dreifachgrabstätte | 75,00 € |
| e) ein Urnengrab | 25,00 € |
| f) eine Urnenkammer | 25,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für jeweils 10 Jahre möglich; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Verkürzung auf 5 Jahre möglich sein. Bei Erwerb eines Grab- oder Urnenplatzes oder bei Verlängerung des Benutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr im Voraus erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei einem Sterbefall ist die Grabgebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist nachzuentrichten
- (4) Bei Erwerb eines Urnengrabes/Stelenplatzes ist eine Erstpacht in Höhe von 100,00 € zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gemeinde lässt die Ausschachtung und das Schließen der Gräber über ein privates Unternehmen vornehmen. Hierüber besteht ein Dienstleistungsvertrag. Die Kosten für die Grabherstellung (Aushub und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) erhebt das Privatunternehmen nach dem Dienstleistungsvertrag. Dies gilt auch für die Umbettung der Leiche
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und des Kühlsarges beträgt 180,00 € pro Sterbefall. Bei einer Feuerbestattung sind 120,00 € pro Sterbefall zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für
- | | |
|---|---------|
| a) die Erteilung einer Erlaubnis nach § 17 Abs. 1
oder Genehmigung nach § 18 Abs. 3
der Friedhofs- und Bestattungssatzung | 10,00 € |
| b) die Umschreibung eines Grab-
nutzungsrechts | 10,00 € |
| c) die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 15,00 € |
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten und Auslagen treffen.



§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2012, zuletzt geändert am 18.08.2016 außer Kraft.

Gemeinde Rimbach
Rimbach, 24.03.2023

Heinz Niedermayer
Erster Bürgermeister



(Siegel)